

Satzung



KG LÖSTIGE BRÜCKER MÜS E.V.

Satzung der Karnevalsgesellschaft Löstije Brücker Müüs e.V.

(Stand 2021 - VR: 6366)

§ 1

Name, Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen:

„Karnevalsgesellschaft Löstije Brücker Müüs e.V.“,

vormals „Karnevalsfreunde Brück“ (1946-1948), „Bröcker Müüs“ (1948-1952), „Bröcker Rother Müüs“ (1952-1954), „Bröcker Müüs“ (1954-1956), „Förderungsverein des Brücker Karnevalzuges Für uns Pänz“ (1969-1972), „Förderverein Brücker Veedelszoog e.V.“ (1973-1998) und ab 1998 Karnevalsverein Löstije Brücker Müüs e.V..

2. Sie hat ihren Sitz in Köln-Brück und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Gesellschaft hat den Zweck, den volksnahen Brücker Karnevalszug, karnevalistische und gesellschaftliche Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen, Kölsches Brauchtum und Sitte zu pflegen und zu fördern.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11)
- b) der Vorstand (§ 8)

§ 5

Mitglieder

1. Dem Verein gehören an

a) Aktive Mitglieder

Sie beteiligen sich regelmäßig an Vereinsveranstaltungen oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

b) Fördernde Mitglieder

Sie unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig an Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.

c) Ehrenmitglieder

Sie sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben. Sie können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, jedoch keine Verpflichtungen.

Ehrungen sollen vornehmlich nach Beendigung bzw. Ausscheiden aus Ämtern und Tätigkeiten vorgenommen werden.

2. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person oder juristische Person erwerben.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft im Senat wird nach § 12 Absatz 2 erworben.

5. Die Senatoren sind Mitglieder der Gesellschaft.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung seitens des Mitgliedes an den Vorstand.
- b) bei Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung.
- c) durch Ausschluss.
- d) durch Tod.

2. Bei freiwilligem Austritt und bei Ausschluss sind die Beitragsrückstände einschließlich derjenigen für das laufende Geschäftsjahr zu begleichen.

Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes, insbesondere an das Vereinsvermögen.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied gegen die Interessen der Gesellschaft handelt, erheblich gegen die Regeln der Satzung verstößt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das den Zweck und dem Ansehen der Gesellschaft abträglich ist.

4. Der Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Der Vorstand legt die Beschwerde zur Entscheidung dem Schlichtungsrat (§ 14) vor.

5. Vor seiner Entscheidung soll der Schlichtungsrat den Ausgeschlossenen hören. Die Anhörung unterbleibt, wenn dieser der Einladung des Schlichtungsrates ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet. Die Entscheidung des Schlichtungsrates ist endgültig.

§ 7

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

Durch den Vorstand können Ausnahmen bewilligt werden.

Beitragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Geschäftsführer
- d) Vorsitzende
- e) 1. Schatzmeister
- f) Zugleiter
- g) Senatspräsident

2. Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder hat alleinige Vertretungsbefugnis, jedoch soll im Innenverhältnis der Vizepräsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten tätig werden.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) geschäftsführendem Vorstand
- b) 2. Schatzmeister
- c) Literat
- d) Pressesprecher

4. Der 2. Schatzmeister, Literat und Pressesprecher werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit in den Vorstand berufen und abberufen.

Der Vorstand kann weitere Personen als Beisitzende in den Vorstand berufen und abberufen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Person mit Doppelfunktion hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschriften sind von dem Präsidenten und 1. Vorsitzendem oder Geschäftsführer zu unterzeichnen.

6. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Teilnehmenden eine Woche vor der Sitzung zugestellt sein. Der Präsident muss eine Vorstandssitzung binnen vierzehn Tagen einberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen.

7. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden, sowie Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9

Wahl des Vorstandes

1. Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Senatspräsidenten werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Senatspräsident wird vom Senat gewählt.

3. Zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder benennt der Vorstand die Kandidaten und teilt deren Namen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Einladung allen Mitgliedern mit. Jedes Mitglied kann weitere Vorschläge bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorlegen. Hierbei muss das Einverständnis der Kandidaten schriftlich vorgelegt werden. Nur Kandidaten aus der Wahlliste können gewählt werden.

4. Die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf ihn entfällt.

5. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so werden diese in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit der so gewählten Vorstandsmitglieder endet abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit dem Tage, an dem für das betreffende Vorstandsamt ordentliche Wahlen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 stattfinden.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Mitgliederversammlung freiwerdende Stellen kommissarisch zu besetzen.

6. Das Vorstandsamt endet bei:

- a) Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6)
- b) freiwilligem Rücktritt
- c) Abberufung
- d) durch Tod

7. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Misstrauensantrages mit einfacher Mehrheit der auf ordnungsgemäße Ladung erschienenen Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann auch in einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder abberufen werden. Eine Abberufung ist jederzeit möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 10

Präsident / Vizepräsident

1. Der Präsident ist die Repräsentanz der Gesellschaft. Er hat den Vorsitz in allen Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er leitet alle gesellschaftlichen und karnevalistischen Veranstaltungen. Er kann für einen einzelnen Repräsentationsfall jedes Gesellschaftsmitglied beauftragen.
2. Der Präsident hat in allen Gesellschaftsgremien Sitz und Stimme. Die einzige Ausnahme bildet der Schlichtungsrat.
3. Der Präsident überwacht die Ausführung der Beschlüsse, die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefasst worden sind.
4. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser abwesend oder verhindert ist. Ihm obliegt die Durchführung gesellschaftlicher und karnevalistischer Veranstaltungen, wenn er vom Präsidenten oder dem Vorstand hierzu berufen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Einberufung muss der Präsident mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern mitteilen. Die Tagesordnung muss

mindestens folgenden Inhalt haben:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Bericht des Senatspräsidenten
- c) Kassenbericht der Gesellschaft
- d) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder (falls erforderlich)
- h) Verschiedenes

2. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden oder für 1 Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.

5.. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern wichtige Gründe vorliegen oder wenn 10 % der Gesamtmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Präsidenten und dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

8. Virtuelle Mitgliederversammlungen sind möglich. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach § 11 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 12

Senat

1. Der Senat hat die Aufgabe, jederzeit für die Belange der Gesellschaft einzutreten, die Interessen derselben in ganz besonderem Maße zu pflegen und zu fördern.

2. Der Senat besteht aus Mitgliedern der Gesellschaft.

Personen, die die Gesellschaft dauerhaft fördern, sich nachhaltig für ihre Belange einsetzen oder in sonstiger Weise ihre Verbundenheit mit ihr zeigen, werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Senatsvorstandes zu Senatoren ernannt.

3. Die Senatoren stellen sich mit Rat und Tat in ideeller und materieller Weise in den Dienst des Vereins, um so in besonderem Maße sowohl den Vereinszweck, als auch die Kontinuität und persönliche Verbundenheit unter den Mitgliedern sicherzustellen.

4. Der Senat führt seine Angelegenheiten selbständig, wobei die Interessen der Gesellschaft auf das sorgfältigste zu wahren sind.

5. Der jährlich zu entrichtende Senatsbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr wird vom Senatsvorstand der Höhe nach festgesetzt.

6. Personen, die der Gesellschaft besondere Dienste erwiesen haben, oder deren persönliches Ansehen eine Zugehörigkeit zur Gesellschaft wünschenswert macht, können von dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Senatsvorstand zu Ehrensenatoren ernannt werden.

Die Ehrensenatoren werden als Ehrenmitglieder geführt.

§ 13

Senatsvorstand

1. Der Senatsvorstand besteht aus folgenden Funktionsträgern:

- a) Senatspräsident
- b) Senatsvizepräsident
- c) Senatsgeschäftsführer
- d) Senatsschatzmeister

2. Die Senatoren wählen den Senatspräsidenten mit einfacher Mehrheit. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Senatspräsidenten mit einfacher Mehrheit gewählt.

3. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

4. Der Senatspräsident leitet die Senatsversammlungen. Der Senatsvizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Senatspräsidenten.

5. Der Senatsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Senates und das Protokoll bei Senatssitzungen.

6. Der Senatsschatzmeister verwaltet das Senatsvermögen im Benehmen mit dem Schatzmeister (§8 Absatz 1. e)) im Rahmen des Gesellschaftsvermögens.

§ 14

Schlichtungsrat

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die die Gesellschaft betreffen und im Ausschlussverfahren (§ 6 Absatz 3.) ist der Schlichtungsrat anzurufen.

2. Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden im Bedarfsfall vom Vorstand benannt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Anrufung des Schlichtungsrates erfolgt über den Vorstand.

4. Der Schlichtungsrat lädt die beteiligten Gesellschaftsmitglieder zu einer Anhörung. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet der Schlichtungsrat endgültig. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches das Ergebnis der Verhandlung wiedergeben muss.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die gesamte Geschäftstätigkeit rechnerisch und auf satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen und in der Jahresversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Kommt es nicht zu einer satzungsgemäßen Mehrheit, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Jugendeinrichtungen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in Brück und die Sachwerte werden dem Kölner Karnevalsmuseum des Festkomitees Kölner Karneval übergeben.

§ 17

Gültigkeit der Satzung

1. Die vorstehende Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.März 2021 genehmigt worden und ist mit Eintrag in das Vereinsregister am 29.04.2021 in Kraft getreten.
2. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht ändern, selbständig vorzunehmen.

Gender Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers). Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.